

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ekrem Pala – Linieren -

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen Ekrem Pala (nachfolgend Auftragnehmer) und seinen Vertragspartnern (nachfolgend Auftraggeber). Die AGB gelten für Unternehmer (§ 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB).
- (2) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Vertragspartner, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, technische Änderungen behält er sich vor. Dies gilt auch, wenn er dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen er sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- (2) Der Vertrag kommt zustande durch Angebot und Annahme; dies kann geschehen durch:
 - (a) persönliche oder telefonische Anfrage und deren schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer;
 - (b) Angebotsanfrage per e-mail und deren Bestätigung durch den Auftragnehmer;
 - (c) Angebotsanfrage unter der Homepage www.linieren.de durch Ausfüllen und Absenden des entsprechenden Angebotsformulars und Bestätigung durch den Auftragnehmer.Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber, sowie die Auftragsbestätigungen durch den Auftragnehmer bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist seine schriftliche Auftragsbestätigung. Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die vom Auftragnehmer in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nurannähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Sofern der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist er berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird er unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch seine Zulieferer, wenn er ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Auftragnehmers sowie seine gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Auftraggebers gem. § 8 dieser AGB.
- (3) Der Eintritt des Lieferverzugs des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 4 Lieferung, Auftragsausführung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Erfüllungsort ist Berlin. Die Auslieferung von Sachen aller Art (Versendungskauf) wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Auftragnehmer aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Auftragnehmer eine pauschale Entschädigung i.H.v. 10 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes.
- (5) Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise

- (1) Soweit nicht individuell andere Preise vereinbart worden sind, gelten die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages in der aktuellen Preisliste ausgewiesenen Preise. Geringere als die in der aktuellen Preisliste ausgewiesenen Preise können wirksam nur durch Textform vereinbart werden; dies gilt ebenso für Nachlässe (Rabatte, Skonti).
- (2) Alle angegebenen Preise sind stets Nettopreise in EUR zuzüglich 7 % UmSt bzgl. der Linierarbeiten und 19 % UmSt bzgl. der Lackierarbeiten bei Anlieferung und Abholung von der Betriebsstätte des Auftragnehmers. Kosten für eine eventuell gewünschte oder erforderliche Lieferung (§ 4 Abs.1 dieser AGB), Verpackung oder Versicherung, die gesetzliche Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben werden zusätzlich berechnet.
- (3) Der Auftragnehmer behält sich eine verhältnismäßige Erhöhung der Preise vor, wenn nach Vertragsabschluß die Preise der Herstellerfirmen, bzw. der Vorlieferanten gestiegen sind.
- (4) Entspricht das von dem Auftraggeber gelieferte Material nicht dem vereinbarten oder, falls eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen wurde, der allgemein zu erwartenden Beschaffenheit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm hieraus entstehenden Mehrkosten zur Herstellung dieser allgemein zu erwartenden Beschaffenheit zu berechnen.

§ 6 Zahlungsbedingungen/Nacherfüllungsvorbehalt

- (1) Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge mit Abnahme/Lieferung des Vertragsgegenstandes fällig.
- (2) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Bestehen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, wobei es unerheblich ist, ob diese Zweifel bereits bei Vertragsabschluss bestanden haben oder erst später eingetreten sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorschüsse bis zur Höhe des Gesamtauftragswertes zu verlangen.
- (3) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei

denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

- (4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistungen steht.
- (5) Wird bei Verzug des Auftraggebers die Beauftragung eines Inkassobüros bzw. Rechtsanwaltes erforderlich, so hat der Auftraggeber die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.
- (6) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (7) Die Annahme von Teilzahlungen stellt keinen Verzicht oder den Erlass von Restforderungen dar. Verzichts- oder Erlassbeträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Mängelansprüche des Auftraggebers

- (1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung des Vertragsgegenstandes an einen Verbraucher.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung des Auftragnehmers ist vor allem die über die Beschaffung des Vertragsgegenstandes getroffene Vereinbarung.
- (3) Soweit der Auftraggeber die Fertigungsfreigabe erteilt, gilt der Auftrag als vereinbart und es können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, der Mangel entsteht nach Freigabe im anschließenden Fertigungsvorgang. Geringfügige Farbabweichungen oder natürliche Unterschiede in der Beschaffenheit von Materialien oder technischer Herstellungsbedingungen stellen keinen Mangel dar. Veränderungen, die nach Übergabe der gelieferten Sachen durch äußere Einflüsse hervorgerufen werden (Witterung, Licht, Feuchtigkeit und dergleichen) stellen einen Sachmangel nur dann dar, wenn eine entsprechende Beständigkeit des Materials gegen derartige Einflüsse ausdrücklich vereinbart war.
- (4) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§§ 434 Abs 1 S 2, 3; 633 Abs 2 S 2 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z .B. Werbeaussagen) übernimmt der Auftragnehmer jedoch keine Haftung.
- (5) Die Mängelansprüche des Auftraggebers als Unternehmer setzen voraus, dass er dem Auftragnehmer offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzeigt; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Auftraggeber möglich zu beschreiben. Zeigt der Auftraggeber, unabhängig ob er Unternehmer oder Verbraucher ist, einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Auftragnehmers nicht besteht, und hatte der Auftraggeber bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung des Vertragsgegenstandes oder die vom Vertragspartner verlangte Reparatur, vom Auftraggeber erstattet zu verlangen. Unabhängig von den vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Vertragspartner als Unternehmer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von sieben Tagen ab Abnahme bzw. Lieferung schriftlich anzuzeigen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Unterlässt der Auftraggeber die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist die Haftung des Auftragnehmers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (6) Ist der gelieferte Vertragsgegenstand mangelhaft, kann der Auftraggeber zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bzw. die Vergütung bezahlt. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bzw. der Vergütung zurückzuhalten.
- (8) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben, sowie die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Die zum Zweck der Nacherfüllung

erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

- (9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel.
- (10) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
- (11) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder auf ähnliche, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Ist dem Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht länger als 30 Tage aufgrund höherer Gewalt unmöglich, so hat der Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung

§ 8 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Vorlagen, Originalen oder Dateien, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird Ersatz in Höhe des Substanzwertes geleistet. Der Auftraggeber hat durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ein darüber hinausgehender Schaden nicht entsteht. Ist es wegen der Natur des Auftrages dem Auftraggeber nicht möglich, Sicherungskopien der Originale oder Dateien vor Übergabe an den Auftragnehmer zu fertigen, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt für den Auftraggeber als Unternehmer ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (4) Soweit der Auftragnehmer dem Vertragspartner gem. § 8 wegen oder infolge eines Mangels Schadensersatz schuldet, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufvertragsrechts (§ 437 BGB) bzw. Werkvertragsrechts (§ 631 BGB) auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

§ 10 Pflichten des Auftraggebers und Copyright

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die Garantie dafür, dass der Auftragnehmer mit der Durchführung des Auftrages Rechte Dritter (insbesondere Eigentums- und Urheberrechte) nicht verletzt. Der Auftraggeber stellt dem

Auftragnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden Ersatz zu leisten, die ihm dadurch entstehen, dass durch die Durchführung des ihm erteilten Auftrages Rechte Dritter beeinträchtigt oder verletzt werden. Macht ein Dritter geltend, durch die vereinbarte Auftragsdurchführung in seinen Rechten verletzt zu sein, so wird der Auftragnehmer hier von dem Auftraggeber unverzüglich unterrichtet.

- (2) Klärt der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche, nachdem der Auftragnehmer ihn gemäß Abs.1 unterrichtet hat, ob und gegebenenfalls welche Rechte der Dritte hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen und die streitigen Gegenstände an einen Sequester oder das örtliche Amtsgericht zum Zwecke der Hinterlegung unter Verzicht auf das Recht auf Rücknahme herauszugeben.
- (3) Für die vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbrachten schöpferischen Leistungen, insbesondere grafische Entwürfe, Layouts etc. behält sich der Auftragnehmer alle Rechte vor. Das Recht am geistigen Eigentum, insbesondere der weiteren Vervielfältigung, wird dem Vertragspartner nur dann übertragen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

§ 11 Datenschutz

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen anfallenden Daten werden für eigene Geschäftszwecke (§ 28 Abs. 1 BDSG) mittels einer EDV-Anlage gespeichert.

§ 12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen.
- (2) Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Mainz. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

§13 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten solange die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften; soweit solche fehlen, eine der gesetzlichen Rechtsauffassung folgende Regelung, bis diese Unwirksame durch eine Wirksame ersetzt wurde.

Versionsnummer: 002

Stand: 9. Juni 2010